

SATZUNG

DER

MUSIKKAPELLE

EVERSBERG

1901

§ 1: Name und Sitz

- 1.1 Die „Musikkapelle Eversberg 1901“ – nachstehend auch ‚Verein‘ genannt – hat ihren Sitz in 59872 Meschede-Eversberg.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.
- 1.3 Gründungsjahr der Musikkapelle Eversberg ist das Jahr 1901.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im „Volksmusikerbund NRW e.V.“

§ 2: Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege der Volks- und Blasmusik sowie des musikalischen Brauchtums, vorrangig im Bereich der ehemaligen Stadt Eversberg (= Eversberg, Wehrstapel und Heinrichsthal).
Dieses geschieht durch die musikalische Gestaltung kirchlicher und weltlicher Veranstaltungen, die Durchführung von Konzerten und Musikfesten sowie durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern im Bereich der Volks- und Blasmusik.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen dient ausschließlich dem Ziel, den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern und damit das Bestehen des Vereins zu sichern.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Wichtiges Ziel des Vereins ist die Ausbildung von jugendlichen Nachwuchsmusikern, u.a. durch jugendfördernde Maßnahmen.

§ 3: Mitgliedschaft

3.1.a: Zusammensetzung der Musikkapelle Eversberg

Die Musikkapelle Eversberg besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.

3.1.b: Allgemeine Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die Interesse an der Musik haben, ein für ein Blasorchester geeignetes Instrument spielen und die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen.

Über den mündlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

3.2 Aktive Mitgliedschaft

3.2a: Aktive Mitglieder sind alle Personen, die ein Instrument spielen und das Vereinsleben der Musikkapelle Eversberg durch ihre Teilnahme an Proben und Veranstaltungen soweit möglich fördern.

Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Erfüllung der in der Geschäftsordnung lt. § 4.1.f (Nr. 3) zu diesem § beschlossenen Punkte.

Für alle aktiven Mitglieder gelten die unter § 3.3.a, d (1) - (4) aufgeführten Bedingungen. Diesbezügliche Unterpunkte sind in der Geschäftsordnung lt. § 4.1.f (Nr. 5) geregelt.

3.2b: Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Gegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

3.3 Passive Mitgliedschaft

3.3.a

Passive Mitglieder können nur ehemalige aktive Mitglieder werden. Sie müssen die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Punkte anerkennen.

Entscheidend für die Möglichkeit, auf Wunsch Passives Mitglied der Musikkapelle Eversberg zu werden, ist ...

- a) ... die Vollendung des 40. Lebensjahres;
- b) ... die Erfüllung der in der Geschäftsordnung lt. § 4.1.f (Nr. 3) festgelegten Voraussetzungen.
- c) ... die positive Abstimmung der aktiven Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufbeschlusses;
- d) ... die Anerkennung der folgenden Punkte:
 - (1).... Ziele, Satzung und Vereinsleben der Musikkapelle Eversberg nach Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern;
 - (2).... Einladungen zu Vereinsveranstaltungen anzunehmen;
 - (3).... auf Bitten des Vorstandes bei Vereinsveranstaltungen usw. zu helfen bzw. diese zu unterstützen;
 - (4).... den von der Generalversammlung festzulegenden finanziellen Beitrag zur Unterstützung des Vereinslebens jährlich zu entrichten;
 - (5).... Mitglied im „Förderverein der Musikkapelle Eversberg“ zu sein und ihren Beitrag selbst zu entrichten.

3.3.b

Aktive Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können einen „Besonderen Antrag auf das Erlangen der Passiven Mitgliedschaft“ stellen, der in der Geschäftsordnung lt. § 4.1.f (Nr. 3) geregelt ist.

3.3c: Die Entscheidung, ob ein lt. § 3.3a oder § 3.3b gestellter Antrag den aktiven Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt wird, trifft der Vorstand. Diese Mitglieder-Entscheidung kann dann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder durch einen schriftlichen Umlaufbeschuß eingeholt werden. Der Antrag gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen.

3.3d: Die Mitgliedschaft erlischt bei ehemals aktiven Mitgliedern, die den unter §3.3b beschriebenen "Besonderen Antrag auf Erlangen der passiven Mitgliedschaft" nicht schriftlich stellen bzw. deren Antrag abgelehnt wird.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

3.4a Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen, mündlich begründeten Austritt oder durch Tod.

Ausgeschlossen werden kann derjenige, der gegen die Ziele bzw. die Satzung schwerwiegend verstößt und damit das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schmälert. Hierüber entscheidet die Generalversammlung.

3.4b: Die Mitgliedschaft erlischt ergänzend zu den §§ 3.2a und 3.3d auch dann, wenn aktive oder passive Mitglieder mehr als 1 Jahr lang ihre unter den §§ 3.2a und 3.3a beschriebenen Pflichten nicht oder nur unzulänglich erfüllen.

Sie sind dann automatisch kein Mitglied mehr.

Hierüber entscheidet der Vorstand, der diese Entscheidung in der Generalversammlung begründen muß.

3.4c: Beim Ende seiner Mitgliedschaft auf Grund der unter §3.4a+b beschriebenen Fälle wird das betreffende Mitglied vom Vorstand informiert. Es wird zu Vereinsveranstaltungen usw. nicht mehr eingeladen.

Der Verein hat ihm gegenüber keinerlei Verpflichtungen mehr.

3.5 Ehrenmitgliedschaft

3.5a: Ehrenmitglied können Personen werden, die sich außerordentliche Verdienste zum Wohl der Musikkapelle Eversberg erworben haben.

3.5b: Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft einer Person kann von jedem Mitglied an den Vorstand gestellt werden. Er muß schriftlich und ausführlich begründet sein. Der Vorstand entscheidet, ob dieser Antrag den aktiven Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt wird. Auf Verlangen der Mitglieder muß er diese Entscheidung begründen. Die Abstimmung kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder durch einen schriftlichen Umlaufbeschuß erfolgen.

Der Antrag gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen.

3.5c: Ehrenmitglieder erhalten zu allen Veranstaltungen Vergünstigungen.

3.6 Eintragungen von Personalentscheidungen

Alle im Laufe eines Geschäftsjahres entstandenen Änderungen im Mitgliederbestand sind vom Vorstand festzuhalten und dem Protokoll der nächsten Generalversammlung beizufügen (z.B. *Stand der Aktiv- und Passiv-Jahre bei aktiven Mitgliedern, Beginn und Ende von aktiven und passiven Mitgliedschaften, Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern usw.*)

§ 4 Generalversammlung

4.1 Die ordentliche Generalversammlung

4.1a: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Ende des Geschäftsjahres (= ca. Ende November / Anfang Dezember) statt.

Der Vorstand lädt hierzu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.

An der Generalversammlung nehmen alle Mitglieder im Sinne des § 3.1a, der Vorstand des ‚Fördervereins der Musikkapelle Eversberg‘ sowie Personen, die vom Vorstand im allgemeinen Interesse eingeladen werden, teil.

Die Generalversammlung besteht aus den Tätigkeits-, Kassen- und Ressortberichten,

der Wahl und Entlastung des Vorstandes,

der Wahl von Kassenprüfern, Instrumenten- und Notenwarten, des Jugendwartes sowie der Behandlung evtl. anliegender vereinsinterner Punkte.

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und unterzeichnet das zu führende Protokoll.

Sie ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

4.1b: Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt und sind für alle Mitglieder im Sinne des § 3.1.a bindend. Sie können nur durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Generalversammlung aufgehoben werden.

4.1c: Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder lt. § 3.2a, die mindestens 16 Jahre alt sind und bereits einer Generalversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied beigewohnt haben.

Zusätzlich müssen sie die in der Geschäftsordnung lt. § 4.1.f (Nr. 3) geregelten Vorgaben erfüllen.

4.1d: Bei den Vorstandswahlen werden in geheimer Wahl für zwei Jahre turnusmäßig im ersten Jahr der 1.Vorsitzende und der Geschäftsführer und im folgenden Jahr der 2.Vorsitzende und der Dirigent gewählt.

Der Schriftführer wird öffentlich für zwei Jahre gewählt.

4.1e: In öffentlicher Wahl werden zudem die Kassenprüfer, Noten- und ggffls. ein Instrumentenwart gewählt.

4.1f: Eine Geschäftsordnung kann die Generalversammlung zu einem bestimmten § der Satzung beschließen. In ihr werden wichtige Unterpunkte zum betreffenden § geregelt. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bezüglich der Beschlussfassung gelten die §§ 4.1b und 4.1c.

4.2 Außerordentliche Generalversammlung

4.2a: Die außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand bei dringendem Bedarf einberufen werden.

Er muß dieses tun, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder lt. § 3.2a dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

Bezüglich der Einladung, Teilnahme und des Stimmrechtes gelten die vorgenannten Punkte des § 4.

§ 5 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Sie müssen bei der Einladung in der Tagesordnung angegeben sein.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand der Musikkapelle Eversberg besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Dirigenten, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

6.1a Der 1.Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die jeweiligen Vorstandssitzungen und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er vertritt und repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.

6.1b Der 2.Vorsitzende vertritt bei dessen Verhinderung den 1.Vorsitzenden. Er leitet in der Generalversammlung die Wahl des 1.Vorsitzenden.

6.1c Der Dirigent ist für die musikalische Leitung verantwortlich.

6.1d Der Geschäftsführer erledigt die Kassengeschäfte.

Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und auf Vereinskonten einzuzahlen, sowie nach Absprache mit dem Vorstand Auszahlungen für den Verein vorzunehmen.

Er ist verpflichtet, der Generalversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Dieser ist vorher von zwei in der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sollte der Geschäftsführer bei einem Termin verhindert sein, kann er die ihm gegebenen Vollmachten einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

6.1e Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr des Vereins ab. Bei allen Versammlungen hat er das Protokoll zu führen.

6.1f Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1.Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden) und einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 7 Noten- und Instrumentenwart(e)

7.1 Notenwart(e):

Der Verein hat mindestens zwei Notenwarte, die in der Generalversammlung öffentlich für mindestens zwei Jahre gewählt werden. Turnusmäßig wird in jedem Jahr nur ein Notenwart gewählt.

Die Notenwarte sind Verwalter des gesamten Notenrepertoires.

Sie haben das Recht und die Pflicht, für einen einwandfreien und dem hohen Wert der Noten entsprechenden Umgang mit dem Notenmaterial durch alle Mitglieder zu sorgen.

Sie können Mitglieder zur Verantwortung ziehen, die Noten beschädigen oder verlieren.

Bei ihren Aufgaben werden die Notenwarte vom gesamten Vorstand nachdrücklich unterstützt.

7.2 Instrumentenwart:

Ein Instrumentenwart kann in der Generalversammlung öffentlich für zwei Jahre gewählt werden, diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Sein Aufgabenbereich wird dann vom Vorstand festgelegt und in der Generalversammlung bekanntgegeben.

Der Instrumentenwart ist Ansprechpartner für alle Fragen, die den Instrumentenbestand betreffen. Er legt den Vorständen von Musikkapelle und

Förderverein zur Generalversammlung eine aktuelle Bestands- und Bewertungsliste der vereinseigenen Instrumente vor.

§ 8 Vereinseigene Instrumente

Jeder Benutzer eines vereinseigenen Instrumentes haftet für einwandfrei festgestellte, grob fahrlässige Beschädigungen bzw. Verluste. Er hat den entstandenen Schaden oder den Restwert zu ersetzen. Einzelheiten, wie z.B. die Ermittlung des Restwertes usw., sind in der gesonderten Geschäftsordnung lt. § 4.1.f (Nr. 1) geregelt.

§ 9 Förderverein der Musikkapelle Eversberg

9.1 Der ‚Förderverein der Musikkapelle Eversberg‘ ist im Jahr 1974 im Einvernehmen mit der Musikkapelle Eversberg zu ihrer ideellen und materiellen Unterstützung, insbesondere auch zur Förderung der Nachwuchs-Ausbildung, gegründet worden.

9.2 Alle aktiven Mitglieder der Musikkapelle Eversberg lt. § 3.2a sind automatisch Mitglied im ‚Förderverein der Musikkapelle Eversberg‘. Sie sind beitragspflichtig, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und ein geregeltes Einkommen haben. Der Beitrag für alle betreffenden aktiven Musiker wird pauschal von der Musikkapelle entrichtet.

9.3 Für Fördervereinseigene Instrumente gilt bezüglich der Registrierung, der Behandlung und dem Verhalten bei Beschädigungen bzw. Verlusten der § 7.2 und und der § 8.

§ 10 Vereinsleben

10.1 Ehrungen werden in Anlehnung an die Ehrungsordnung des ‚Volksmusikerbund NRW e.V‘ auf evtl. bevorstehenden Musikfesten oder bei der jährlichen Generalversammlung bzw. dem Kränzchen vorgenommen.

10.2 Ständchen / Beerdigungen usw.

- Alle Mitglieder der Musikkapelle Eversberg lt. § 3.1a erhalten ein Ständchen zu ihren Geburts- und Ehejubiläen, falls sie dieses wünschen. Ebenso wird auf Wunsch zu ihrer Beerdigung gespielt.

- Bürger der ehemaligen Stadt Eversberg (Eversberg-Wehrstapel-Heinrichsthal) erhalten auf Wunsch ein Ständchen zu ihrer ‚Goldenen Hochzeit‘ usw.

- Weitere Ständchen und Anlässe werden jew. extra entschieden.

- Einzelheiten und Regularien zu diesem § sind in der gesonderten Geschäftsordnung lt. § 4.1.f (Nr. 2) geregelt.

10.3 Benutzung des Übungsraumes

Die Musikkapelle Eversberg ist verpflichtet, für die kostenlose Benutzung des Übungsraumes folgende Veranstaltungen unentgeltlich zu gestalten:
Osterfeuer – Erstkommunion - Volkstrauertag.

10.4 Besondere Veranstaltungen

Über die Gestaltung von besonderen Veranstaltungen innerhalb der ehemaligen Stadt Eversberg (*Eversberg-Wehrstapel-Heinrichsthal*) wird jeweils vorher entschieden.

§ 11 Jugendarbeit

11.1 Jugendliche Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren bilden die Jugendabteilung des Vereins. Sie sind an der in dieser Satzung geregelten Willensbildung des Vereins beteiligt.

11.2 Zu den unter § 2.7 benannten jugendfördernden Maßnahmen gehören u.a.

- die außerschulische Jugendbildung (z.B. allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller Art usw.);
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit;
- arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
- Kinder- und Jugenderholung;
- Jugendberatung.

11.3 Grundlage aller jugendfördernden Maßnahmen sind die Bestimmungen des §74, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Darin wird geregelt, dass die jeweiligen Träger Förderungen erfahren können, wenn sie ...

- ... die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen;
- ... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten;
- ... gemeinnützige Ziele verfolgen;
- ... eine angemessene Eigenleistung erbringen;
- ... die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Im Falle der Auflösung der Musikkapelle Eversberg fällt das Vermögen an den ‚Förderverein der Musikkapelle Eversberg‘ bzw. falls dieser nicht mehr besteht an die Stadt Meschede oder deren Rechtsnachfolgerin.

Das Vermögen ist dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung, zu verwenden.

12.2 Die Entscheidung über die Auflösung kann ausschließlich eine vom Vorstand zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder treffen.

Vorstehende Satzung wurde in Anlehnung an die Satzung der Musikkapelle Eversberg vom 12. Dezember 1976 aufgestellt.

(Damalige Unterzeichner waren 1.Vors. Franz Becker, 2.Vors. Thomas Wagner, Dirigent Bernd Schüttler und Geschäftsführer Alfred Brüggemann)

Die Verabschiedung der Satzung erfolgte in der Generalversammlung am 9.12.2005 (Pkt. 6) sowie die Änderungen in §§ 3,4 und 6 in der GV am 4.12.2015 (Pkt. 5).

Meschede-Eversberg, 9. Dezember 2005 und 4. Dezember 2015

gez.:

Tristan Kotthoff, 1.Vorsitzender
Dirk Houpt, 2.Vorsitzender
Gregor Wagner, Dirigent
Elke Bernecker, Geschäftsführerin
Irina Schäfer, Schriftführerin